

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Juni 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-296  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 59-1.42.4-19/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-42.4-244

**Antragsteller:**

Bison International  
Dr. A.F. Philipsstraat 9  
4462 EW GOES  
NIEDERLANDE

**Zulassungsgegenstand:**

Lösungsmittelhaltiger Klebstoff mit der Bezeichnung  
"Griffon UNI-100" auf Basis von Tetrahydrofuran (THF)  
zur Herstellung von Klebverbindungen an Abwasserrohren  
aus PVC-U und ABS/ASA

**Geltungsdauer bis:**

31. August 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-42.4-244 vom 1. Juli 1997, verlängert durch Bescheid vom 27. August 2002.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Der lösungsmittelhaltige Klebstoff mit der Bezeichnung "Griffon UNI-100" auf Basis von Tetrahydrofuran (THF) darf zur Herstellung von Klebverbindungen an Abwasserrohren und Formstücken aus PVC-U nach DIN EN 1329-1<sup>1</sup> und ABS/ASA nach DIN EN 1455-1<sup>2</sup> nur dann verwendet werden, wenn eine Regelverbindung mit Steckmuffe und Dichtring aufgrund besonderer örtlicher Umstände nicht hergestellt werden kann; Klebverbindungen mit aufgemufften Rohrenden sind zulässig. Die Länge der verklebten Bauteile (Konstruktionslänge) darf nicht mehr als 2,00 m betragen. Außerdem dürfen Aufklebemuffen und Abzweigklebebrücken (Sattelstücke) für den nachträglichen Anschluss von Anschlussleitungen geklebt werden. Der Klebstoff darf nur für Verbindungen von Rohren und Formstücken mit einem maximalen Durchmesser von 250 mm und einer Spaltweite im Verbindungsbereich von max. 0,8 mm verwendet werden. Die Rohrleitungen dürfen nur für die Ableitung von Abwasser nach DIN 1986-3<sup>3</sup> bestimmt sein, das keine höheren Temperaturen aufweist, als in DIN EN 476<sup>4</sup> festgelegt ist.

### 2 Bestimmungen für den Klebstoff

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Klebstoffes muss den Angaben in der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezeptur entsprechen. Die Rezeptur ist auch der fremdüberwachenden Stelle bekannt zu geben.

Der Klebstoff weist u.a. folgende Eigenschaften auf:

- Flammpunkt : - 16 °C
- Dichte bei 20 °C : 0,99 g/ml
- dynamische Viskosität bei 20 °C : (4500 ± 900) mPa · s
- Siedetemperatur : ab ca. 67 °C.

Der Klebstoff muss folgenden Anforderungen genügen, die durch Prüfung nachzuweisen sind:

- Lagerfähigkeit:

Der Klebstoff muss in geschlossenen Originalgebinden mindestens ein Jahr ab Abfülldatum bei Raumtemperatur lagerfähig sein. Er darf sich während dieser Zeit nicht entmischen.

- Konsistenz im Verarbeitungszustand

Der Klebstoff darf innerhalb von drei Minuten nicht mehr als 15 mm bei senkrechter Positionierung des Klebstoffauftrages unter Normklimabedingungen abfließen.



1	DIN EN 1329-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1329-1:1999; Ausgabe:1999-12
2	DIN EN 1455-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) – Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1455-1:1999; Ausgabe:1999-12
3	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2004-11
4	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme; Deutsche Fassung EN 476:1997; Ausgabe:1997-08

- Dichtheit der Klebverbindung  
Bei der Dichtheitsprüfung einer Muffenverbindung muss diese bei Raumtemperatur und einem Innendruck von 0,5 bar während 15 Minuten wasserdicht bleiben.
- Festigkeitseigenschaften der Klebverbindung  
Klebverbindungen müssen eine Scherfestigkeit von mindestens 1,5 N/mm<sup>2</sup> aufweisen
- Temperaturbeständigkeit der Klebverbindung  
Die Klebverbindungen in Rohrleitungen müssen den Temperaturbeanspruchungen in Abwasserleitungssystemen vorkommenden Temperaturbeanspruchungen genügen.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Herstellung des Klebstoffes muss so erfolgen, dass die notwendigen Verwendungseigenschaften erzielt werden. Bei der Fertigung sind folgende Herstellungsparameter bei jeder neuen Charge und bei jedem Anfahren der Mischeinrichtungen zu kontrollieren und zu kalibrieren:

- Festkörpergehalt
- Viskosität
- Konsistenz

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Der Klebstoff ist in dicht verschlossenen Gebinden so zu lagern und zu transportieren, dass die erforderlichen Eigenschaften nicht nachteilig verändert werden. Der Klebstoff ist in den Originalgebinden mindestens 12 Monate nach Produktionsdatum bei 5° C bis 25° C lagerfähig. Die Lagerung darf nur in gut belüfteten Räumen erfolgen. Bei Lagerung und Transport ist darauf zu achten, dass die Gebinde von Zündquellen ferngehalten werden. Bei Lagerung und Transport sind die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

Der Lieferschein des Klebstoffes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Verpackungen sind zusätzlich deutlich sichtbar und dauerhaft jeweils mindestens einmal wie folgt zu kennzeichnen mit:

- Z-42.4-244
- Herstellwerk
- Fälligkeitsdatum
- Angaben entsprechend der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Außerdem darf ein verkleinertes Ü-Zeichen auf der Verpackung aufgebracht werden.

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Klebstoffes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Klebstoffes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.



Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Zusammensetzung des Klebstoffes und dessen Überprüfung muss den im Abschnitt 2.1 hierzu getroffenen Festlegungen entsprechen. Die werkstoffbezogenen Prüfungen sind bei jeder Rohstofflieferung im Rahmen der Eingangskontrolle durchzuführen.

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

- Prüfungen am fertig verpackten Klebstoff

Es ist die Einhaltung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind stichprobenartig die in den Abschnitten 2.1 und 2.2.1 genannten Eigenschaften zu prüfen. Außerdem ist die Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu prüfen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



### 3 Bestimmungen für die Ausführung

Bei der Verarbeitung des Klebstoffes können Lösungsmitteldämpfe frei werden. Dementsprechend ist die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) zu beachten. Beim Umgang mit dem Klebstoff ist zu gewährleisten, dass dieser nicht in das Erdreich gelangt. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) beim Umgang mit dem Klebstoff sind zu einzuhalten. Außerdem ist die vom Antragsteller mit jedem Gebinde mit zu liefernde Verarbeitungsanleitung zu beachten.

Kersten

